

Fortbildungsverpflichtung

In § 66 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes wird eine Pflicht zur Fortbildung erstmalig ausdrücklich festgeschrieben:

- Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre lehramtsbezogene Grundqualifikation zu erhalten und weiter zu entwickeln.
- Über die hierfür geeigneten Fortbildungsangebote entscheiden die Lehrkräfte in eigener Verantwortung.

Aber:

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kann die Schulleitung Lehrkräfte nach Auswertung der jeweiligen Qualifizierungsportfolios und der Mitarbeitergespräche zur Wahrnehmung bestimmter Fortbildungsmaßnahmen verpflichten.



Qualifizierungsportfolio

§ 54 der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes (UVO) vom 16. März 2005

(1) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, ein Qualifizierungsportfolio zu führen und fortlaufend zu aktualisieren.

Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt **1. August 2005** noch kein Qualifizierungsportfolio besitzen, haben ein solches anzulegen und zu führen.

Ausgenommen hiervon sind Lehrkräfte, die zum Stichtag das **sechzigste Lebensjahr** bereits vollendet haben.

Das Portfolio wird der Schulleitung in **Mitarbeitergesprächen** und bei Bewerbungsverfahren der auswählenden Dienststelle vorgelegt und ist damit eine Grundlage für **Laufbahnberatung** und systematische **Personalentwicklung**.

Qualifizierungsportfolio II

§ 54 der Verordnung zur Umsetzung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes (UVO) vom 16. März 2005

(2) Zur Dokumentation der von den Lehrkräften wahrgenommenen
Fortbildung und Qualifizierung **enthält das Qualifizierungsportfolio
die folgenden Teile:**

1. mit Leistungspunkten nach § 55 versehene **Nachweise zum Erhalt
und zur Erweiterung der berufsbezogenen Qualifikation**
(Fortbildung zu den Unterrichtsfächern, zu pädagogischen
Themen, zu Bildungsgängen und Schulformen/-stufen und zur
Arbeitsorganisation der Lehrertätigkeit)
Lehrkräfte sollen sich in einem Zeitraum von 3 Jahren in
mehreren der hier genannten Themenbereiche, in jedem Fall aber
zu den Unterrichtsfächern, fortbilden.
2. **Nachweise zur Vorbereitung auf neue oder erweiterte berufliche
Aufgaben.**
... Sofern eine Lehrkraft die Wahrnehmung einer dieser Aufgaben
anstrebt, sind im Qualifizierungsportfolio die Teilnahme an
spezifischen Qualifizierungsmaßnahmen ... oder berufliche
Erfahrungen nachzuweisen.
3. **Dokumente zu weiteren für die berufliche Laufbahn relevanten
Tätigkeiten, Erfahrungen und Qualifikationen.**
(... ehrenamtliche Tätigkeiten, außerhalb des Berufs erworbene
Qualifikationen ...)

Punkte für Fortbildungsaktivitäten

§ 55 Verordnung zur Umsetzung des Hessischen
Lehrerbildungsgesetzes (UVO) vom 16. März 2005

(1) Zum Nachweis der berufsbezogenen Fortbildung werden für alle Fortbildungsaktivitäten Leistungspunkte vergeben. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, **im Laufe von drei Jahren 150 Leistungspunkte (LP)** nachzuweisen, sofern sie nicht einer besonderen Regelung unterliegen.

(2) **Beurlaubte Lehrkräfte**, einschließlich derjenigen, die sich in Elternzeit befinden, sind verpflichtet ... pro Jahr der Beurlaubung mindestens 10 LP nachzuweisen.

(3) Vom **Institut für Qualitätsentwicklung (IQ)** werden ... für alle akkreditierten Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen LP festgelegt.

Punktesammeln auch durch:

(4) Für Fortbildungsaktivitäten durch **Selbststudium (Fachliteratur und Bildungsserver)** sind jährlich bis zu 10 LP anrechenbar. Werden diese Aktivitäten in die unterrichtliche Weiterentwicklung der Schule eingebracht, können zusätzlich 10 LP angerechnet werden. Die Entscheidung trifft jeweils die Schulleitung.

(5) Für **schulische Aktivitäten**, die Fortbildungsaktivitäten voraussetzen (Konzeptentwicklung, Steuergruppe, Projektmanagement, Fachsprecherfunktion, Leitung von Ags, Mentorentätigkeit, Suchtprävention, Verbindungslehrerfunktion) können durch Bescheinigung der Schulleitung pro Jahr jeweils bis zu 20 LP. angerechnet werden.

(6) Für die Tätigkeit von Lehrkräften für das **Kultusministerium**, für ... **Lehrerbildung** ... können pro Jahr bis zu 30 Leistungspunkte angerechnet werden.

...

(§ 55 Verordnung zur Umsetzung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (UVO) vom 16. März 2005)

§ 80 Übergangsvorschrift

(4) Für Lehrkräfte, die in der Zeit vom **1. Januar 2005 bis 31. Juli 2005** an nicht akkreditierten berufsbezogenen Fortbildungen teilnehmen, kann die jeweils zuständige Schulleitung Leistungspunkte anrechnen. § 8 der Verordnung zum Institut für Qualitätsentwicklung ist hierbei entsprechend anzuwenden.

Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen

§ 8 Verordnung zum Institut für Qualitätsentwicklung (IQVO) vom 16. März 2005

(1) Akkreditierte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen werden folgenden Kategorien zugeordnet:

- Kategorie A:
Ein- oder mehrtägige **Fortbildungsveranstaltungen**;
fünf LP pro halbem Tag, zehn LP pro Tag
- Kategorie B:
Thematisch zusammenhängende **Fortbildungsreihen** von mindestens 40 Stunden mit Zertifizierung einer erfolgreichen Teilnahme;
bis zu 40 LP.
- Kategorie C:
Strukturierte interaktive **Fortbildung mittels Internet, Bildungsserver, CD-ROM** und mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform;
bis zu 40 LP.



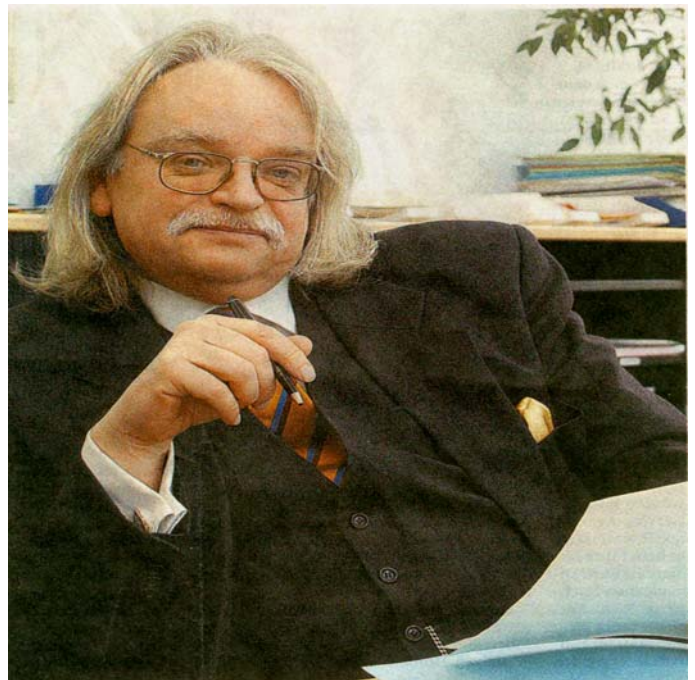
So nicht!

**Professionalität und Selbstbewußtsein sind gefragt
- nicht sinnloses Punktesammeln!**

Wir machen weiter die Fortbildung, die wir für nötig halten!

Nicht in Gesetz oder Verordnungen

- **Fortbildung zum Erhalt der Qualifikation ist durch das Gehalt abgedeckt. (Staatssekretär Jacobi vor dem HPRL)**
- **Das Fortbildungsportfolio eignet sich als Begründung für eine künftige leistungsbezogene Bezahlung und Eingruppierung.**
- **„Wer eine Führungsaufgabe übernehmen will, muss seine Qualifikation künftig durch ein besonderes Engagement bei der Fortbildung nachweisen.“ (Kultusministerin Wolff, FR 13.01.05)**
- **„Unterricht soll durch die Einführung der Fortbildungspflicht nicht über das bisherige Maß ausfallen.“ (Kultusministerin Wolff, FR 13.01.05)**
- **„Was an Fortbildung für Lehrer künftig nötig ist, entscheiden die Schulleiter“ (Frank Sauerland, Direktor des AfL in FR 05.03.05)**
- **„Die Philosophie der Fortbildung hat sich geändert, sie wird jetzt als ein Markt begriffen, auf dem sich diverse Anbieter tummeln. Das AfL ... übernimmt dabei die Steuerung, statt sich selbst alle möglichen Angebote einzurichten.“ (Frank Sauerland, Direktor des AfL in FR 05.03.05)**



Was meint die GEW?

- Fortbildung ist Arbeitszeit und fällt damit auch in die Unterrichtszeit.
- Berufliche Fortbildung ist vom Arbeitgeber zu bezahlen.
- Das Fortbildungsangebot muss an den um ein Vielfaches höheren Fortbildungsbedarf angepasst werden.
- „Fortbildung“ ist weit zu fassen. Auch Stimmtraining, Supervision, Entspannungsübungen ... gehören dazu.
- Steuergruppen, Konzeptgruppen, Fachleitungen, Mentorentätigkeit ... sind keine Fortbildungsveranstaltungen. Dafür brauchen wir Deputatstunden.
- Die Vergabe von Leistungspunkten durch die Schulleitung birgt die Gefahr der Willkür.



Was können wir tun?

- **Selbstbewußtsein ist angesagt! Keine Punktepanik!**
- **Wir definieren unseren Fortbildungsbedarf, denn „Teil des Schulprogramms ist ein Fortbildungsplan, der den Fortbildungsbedarf der Lehrkräfte erfasst.“ § 127b (2) HSchG.**
- **Wir machen weiter die Fortbildung, die wir wollen und die uns nutzt – sollte sie angeboten werden.**
- **Wir dokumentieren Ablehnungen in unserem Portfolio.**
- **Wir remonstrieren, wenn Fortbildung die wir brauchen nicht oder nicht kostenfrei angeboten wird und nehmen das in unser Portfolio auf.**
- **Wir gehen an die Öffentlichkeit – Resolutionen, Presseerklärungen**
- **Wir nehmen den Rechtsschutz der GEW in Anspruch, wenn ein Schulleiter uns in ungewollte oder kostenbelastete Fortbildungsangebote drängen will.**
- **Wir gehen subversiv mit Fortbildung um, z.B. an den Schulen mit schulinterner Fortbildung.**

Solidarität zeigen!